Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 10680.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunkts zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken Bromberg und Posen auf der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. Oder. Vom 22. März 1906.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetz-Samml. 1895 S. 11) bestimme ich, daß mit dem 1. April d. J. die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Eisenbahndirektionen in Bromberg und Posen auf der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. Oder von km 26,7 nach km 21,9 verlegt wird, so daß die Station Grube Vaterland aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg in den Eisenbahndirektionsbezirk Posen übergeht.

Berlin, den 22. März 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.